



Oswald von
Nell-Breuning
Institut

für Wirtschafts- und
Gesellschaftsethik

der Philosophisch-Theologischen
Hochschule Sankt Georgen



NBI-Positionen 2026/1

Bernhard Emunds

Aktuelle Herausforderungen der Rentenpolitik

Einige Anmerkungen aus einer christlich-sozialethischen Perspektive¹

Aus der Sicht einer Christlichen Sozialethik trage ich hier fünf Anmerkungen zur aktuellen Rentendebatte zusammen. Ich beginne mit einem – recht ausführlichen – Rückblick auf 1957, das Jahr, in dem die Dynamische Rente eingeführt wurde (1). Danach stelle ich heraus, dass bei Systemen der Alterssicherung immer *inter-* und *intragenerationellen* Gerechtigkeitsfragen zugleich zu beachten sind (2). Dann geht es darum, dass die entscheidende intergenerationale Herausforderung gegenwärtig darin besteht, die Bereitschaft der aktuell in den Arbeitsmarkt eintretenden Jahrgänge zu erhalten, in das System der Gesetzlichen Rente einzuzahlen (3). Schließlich wende ich mich den Rentenreformvorschlägen des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu – zuerst dem Duktus zweier Vorschläge des Sachverständigenrats grundsätzlich zustimmend (4.) und dann schließlich die von ihm vorgeschlagene Ausgestaltung in zwei Punkten kritisierend (5.).

1. 1957

1957, bei der Einführung der Dynamischen Rente, haben sich die Katholiken gegen die Wirtschaftsliberalen durchgesetzt, genauer gesagt: Vertreter des Sozialkatholizismus gegen wirtschaftsliberale Ökonomen und Politiker. Wilfrid Schreiber vom Bund Katholischer Unternehmer hatte das Konzept einer Dynamischen – also mit dem allgemeinen Wohlstandsniveau steigenden – Rente im Umlageverfahren entwickelt und war u.a. von Pater von Nell-Breuning publizistisch unterstützt worden. Wirtschaftsminister Ludwig Erhard dagegen war gegen das Konzept Sturm gelaufen. Durchgesetzt hatten sich die Katholiken dann freilich nicht so sehr,

¹ Der Text basiert auf meinem Impuls bei der Veranstaltung „*Alt vs. Jung Wie gerecht muss Rente sein?*“ des „Karlsruher Foyers Kirche und Recht“ am 24. März 2026 in Karlsruhe. Meine Gesprächspartner an diesem Foyerabend waren der Rentenexperte des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Prof. Dr. Martin Werding (Universität Bochum), und die Sozialrechtsexpertin Prof.ⁱⁿ Dr. Katharina von Koppenfels-Spies (Universität Freiburg). Der Charakter eines mündlich vortragenen Textes wurde weitgehend beibehalten. Ich danke Fabian Willemsen für seine sehr hilfreiche Rechercheunterstützung.

weil sie die besseren Argumente hatten, sondern offenbar vor allem weil Adenauer ein gutes Gespür für Wählerstimmungen hatte. Bei der Bundestagswahl wenige Monate nach der Rentenentscheidung wurde Adenauers Kalkül dann auch mit einer absoluten Mehrheit belohnt.

Hinter dem katholisch – wirtschaftsliberalen Konflikt um die Rente standen grundsätzliche Differenzen. Für Erhard und die Ordoliberalen war eine funktionierende Marktwirtschaft auch aus sich heraus sozial – weil sie für Vollbeschäftigung und wachsenden Wohlstand Sorge. Für die katholische Sozialethik war neben Wettbewerbsmärkten u.a. auch eine öffentliche Wirtschaft, also staatliche Daseinsvorsorge, legitim. Damit private Wirtschaft sozial sei, müsse sie durch den Staat und die Tarifvertragsparteien sozial gesteuert werden. Für die Ordoliberalen war in einer funktionierenden Marktwirtschaft der wirtschaftliche Erfolg der Einzelnen, der Wohlstand ihrer Familien – sozialethisch gesprochen: waren die guten Lebens- und Entfaltungschancen der Menschen – ausschließlich das Ergebnis der persönlichen Anstrengungen dieser Einzelnen. Für Nell-Breuning waren wirtschaftlicher Erfolg, Wohlstand sowie gute Lebens- und Entfaltungschancen der Einzelnen auch das Ergebnis von Kooperation und – vor allem – mitbedingt durch eine funktionierende Infrastruktur, ein gutes Gesundheitssystem, eine verlässliche soziale Absicherung, ein gutes Rechtssystem usw.

Betont wurde von den Vertretern der Katholischen Soziallehre also die Interdependenz der Einzelnen, ihre Abhängigkeit voneinander und von einem gut funktionierenden Gemeinwesen, und betont wurden die dieser Interdependenz entsprechenden Verpflichtungen der Einzelnen, auf die Anderen Rücksicht zu nehmen und zu einem guten Gemeinwesen beizutragen. Die Interdependenz in der Gesellschaft und die ihr entsprechenden Verpflichtungen: Das ist die katholische Variante von Solidarität. Diese Solidarität war Nell-Breuning und anderen Sozialethikern so wichtig, dass sie sich Solidaristen nannten.

Solidarität war für Nell-Breuning auch der entscheidende Begriff für das Verhältnis zwischen den Generationen. Dabei bezieht sich „Generationensolidarität“ – im Sinne wechselseitiger Abhängigkeiten und entsprechender Verpflichtungen – nicht auf ein bestimmtes – etwa nur auf das umlagebasierte – Rentensystem. Vielmehr sind – unabhängig von dem konkreten Rentensystem – in einer modernen Arbeitsgesellschaft, die Generationen immer voneinander abhängig: Die Heute-Erwerbstätigen waren als Kinder davon abhängig, dass die Heute-Nicht-Mehr-Erwerbstätigen sie großgezogen – versorgt, erzogen, umsorgt – haben. Und die Heute-Nicht-Mehr-Erwerbstätigen sind davon abhängig, dass die Heute-Erwerbstätigen ihren Lebensunterhalt auskömmlich finanzieren.

Auf den Punkt gebracht wurde diese Sichtweise mithilfe des Mackenroth-Theorems, „dass aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muss“². Bezogen auf die Alterssicherung: Der Lebensunterhalt derer, die nicht mehr erwerbstätig sind, kann nur durch Güter gedeckt werden, die *hierzulande heute* produziert bzw. bereitgestellt werden. Sieht man von den – m.E. doch eher begrenzten – Möglichkeiten der internationalen Kapitalmärkte ab³, dann gilt dieser Satz auch heute. Er gilt nicht wegen des Umlageverfahrens, sondern er gilt für jedes System der Alterssicherung: Für ein menschenwürdiges

² Gerhard Mackenroth, *Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan*, in: Gerhard Albrecht (Hg.): Die Berliner Wirtschaft zwischen Ost und West. Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan (Schriften des Vereins für Sozialpolitik NF 4), Berlin 1952, 39–76, hier: 41.

³ Im Kapitalstockverfahren bei internationalen Kapitalmärkten ist es prinzipiell möglich, die „ausländische Wertschöpfung in den Dienst der Finanzierung der nationalen Renten zu stellen“ (Bert Rürup, *Das Rentenreformkonzept der Bundesregierung*, in: Wirtschaftsdienst 2000 (80), 455–459, 458). Länder (nennen wir sie A-Länder), die so vorgehen, müssen durch erhebliche Leistungsbilanzüberschüsse Ansprüche gegenüber anderen Ländern (B-Ländern) erwerben und diese in späteren Jahrzehnten durch Leistungsbilanzdefizite, denen dann Überschüsse der B-Länder gegenüberstehen, wieder abbauen. Zur

Leben im Alter *muss* die Gesellschaft, *müssen* vor allem die Jüngeren sorgen – unabhängig von dem jeweiligen Rentensystem. Und Personen mit mittleren oder hohen Einkommen hätten sich auch bei einem rein-privaten Alterssicherungssystem Ansprüche auf Einkommenszahlungen erarbeitet, mit denen sie heute Güter kaufen würden, die von den heute Erwerbstätigen produziert und bereitgestellt werden müssten. Alle diese Leistungen für die „Alten“ müssten in jedem Fall erbracht werden. Da gibt es keinen Unterschied zwischen Umlage- und Kapitalstockverfahren.

Unterschiedlich ist die *Organisation der Zahlungsströme* und unterschiedlich ist das *rechtliche* Konstrukt der Ansprüche. Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht betont, dass die Ansprüche an die Gesetzliche Rente eigentumsähnliche Ansprüche sind. Aber gesellschaftlich ist die Legitimität von Privateigentum – auch des Privateigentums an Finanzvermögen – in weiten Teilen der Bevölkerung wesentlich höher als die von Sozialversicherungsansprüchen: so als sei das Finanzvermögen selbst erarbeitet, während die Ansprüche auf Gesetzliche Rente lediglich vom Staat gewährt würden.

Ein Letztes zu diesem ersten Punkt: Natürlich konnten sich bei der Einführung der Dynamischen Rente die Vertreter des Sozialkatholizismus nicht in allen Punkten durchsetzen. Zwei wichtige Punkte aus ihrem Konzept wurden – mit negativen Folgen bis heute – nicht umgesetzt: Zum einen hatten sie die Dynamische Rente als Alterssicherung für *alle* Erwerbstätigen konzipiert. Zum anderen sah der Schreiber-Plan eine Verbindung von Alterssicherung und Familienlastenausgleich vor. Hätten wir seit Jahrzehnten eine Gesetzliche Rentenversicherung als allgemeine Erwerbstätigenversicherung und gäbe es darin auch finanzielle Anreize, Kinder großzuziehen, stünde die Gesetzliche Rentenversicherung heute wohl deutlich besser da!

Ich mache nun einen Sprung über beinahe 70 Jahre, von 1957 in die Gegenwart. Ich übergehe also die vielen Reformen, mit denen die Gesetzliche Rente den veränderten Bedingungen angepasst, vor allem das Rentenniveau aufgrund der absehbaren demographischen Herausforderungen reduziert wurde. Dazu gehören auch die Einschnitte der Regierung Schröder, seit denen Beschäftigte das zentrale Ziel der Lebensstandardsicherung allenfalls in Kombination mit einer zusätzlichen privaten oder betrieblichen Alterssicherung erreichen können.

2. Inter- und intragenerationelle Gerechtigkeit

Mit Alterssicherungssystemen ist ein ganzer Wust an Gerechtigkeitsfragen verbunden. Diese können in einem kurzen Impuls nicht alle ‚aufgedrösel‘ werden. Ich beschränke mich daher auf einen Grundaspekt: Bei jedem System der Alterssicherung stellen sich zum einen Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit, Gerechtigkeitsfragen also zum Verhältnis zwischen verschiedenen Alterskohorten (Wie hoch ist die Belastung einer Alterskohorte mit Beiträgen zum Alterssicherungssystem? Wie hoch sind die Leistungen, die eine Alterskohorte aus dem System erhält? Welche Rendite ergibt sich aus ihren Beiträgen und aus den erwarteten Leistungen?). Zum anderen stellen sich Fragen der intragenerationellen Gerechtigkeit – und zwar

Lösung des Demographieproblems kann dies jedoch nur dann beitragen, wenn die B-Länder nicht in etwa die gleiche demographische Struktur aufweisen wie die A-Länder, aktuell also eine sehr junge Bevölkerung haben. Da die Industrieländer weithin ähnliche Altersstrukturen haben, kommen (für die Industrieländer als A-Länder) nur die ‚emerging markets‘ als B-Länder in Frage. Die Finanzkrisen der 1990er Jahre begründen die Skepsis, dass es möglich ist, einen großen intertemporalen Tausch zwischen den Ländern des Globalen Nordens und denen des Globalen Südens so einzufädeln, dass er ausreichend stabil sein wird, um als Grundlage für künftige Pensionen (!) zu dienen.

sowohl innerhalb der Alterskohorten der heute Erwerbstätigen (Wer muss welche Finanzierungsbeiträge leisten?), als auch in den Alterskohorten der heute nicht mehr Erwerbstätigen (Wer erhält welche Leistungen und muss sich wie stark auch an der Finanzierung beteiligen?).

Diese Gerechtigkeitsfragen innerhalb einer Alterskohorte können dann jeweils für das Verhältnis verschiedener Gruppen zueinander gestellt werden – u.a.: für das Verhältnis bei Belastungen bzw. Leistungen zwischen Menschen mit hohem und solchen mit geringem Einkommen, für das Verhältnis zwischen Frauen und Männern, für das Verhältnis zwischen Menschen mit verschiedenen Lebensformen – vor allem für das Verhältnis zwischen Eltern und Kinderlosen. Ich beschränke mich im Folgenden weitgehend auf Fragen der vertikalen Gerechtigkeit, also auf das Verhältnis zwischen reich und arm, hohen und geringen Einkommen.

Typisch für Alterssicherungssysteme ist, dass Fragen der intergenerationellen Gerechtigkeit immer mit Fragen der intragenerationellen Gerechtigkeit verknüpft sind. Wer nur über intergenerationelle Gerechtigkeit spricht, oder wer sich nur über intragenerationelle Gerechtigkeit auslässt, kann den Problemen der Alterssicherung nicht gerecht werden. Was die intragenerationelle Gerechtigkeit, also die Gerechtigkeit innerhalb jeweils einer Alterskohorte betrifft, wurde bei der Einführung der Gesetzlichen Rente ausschließlich auf das Äquivalenzprinzip gesetzt.

Dies bedeutet, dass in der deutschen Alterssicherung andere Aufgaben der intragenerationellen Gerechtigkeit nur durch Ergänzungen zu diesem System der Äquivalenz angegangen werden können: durch Ergänzungen neben der Gesetzlichen Rentenversicherung: z.B. Kindergeld, Grundsicherung im Alter oder durch Ergänzungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, z.B. Ostrenten, Kindererziehungszeiten, Grundrente.

Letzteres, die sog. versicherungsfremden Leistungen, erfordern in einem Alterssicherungssystem, in das nicht die ganze Bevölkerung integriert ist, aus Gründen der intragenerationellen Gerechtigkeit Zuschüsse aus dem allgemeinen Fiskus. Die Abgrenzung und die Höhe der sog. versicherungsfremden Leistungen sind umstritten. Aber selbst, wenn man eine recht enge Abgrenzung wählt und die Witwen- und Waisenrenten nicht einbezieht, wohl aber den West-Ost-Transfer, dann liegt der aktuell so scharf kritisierte Bundeszuschuss noch deutlich unter dem Umfang der sog. versicherungsfremden Leistungen.⁴

3. Solidaritätsbereitschaft

Was die Solidarität der Jüngeren, der heute Erwerbstätigen, mit den Älteren, mit den heute nicht mehr Erwerbstätigen, betrifft, waren Nell-Breuning und seine Kollegen sehr einseitig: Die Interdependenz zwischen den beiden Generationen begründe deren wechselseitigen Verpflichtungen – ohne dass es dazu noch einer eingehenderen Argumentation bedürfe. Bezogen auf die aktuellen Diskussionen: Die Tatsache, dass die Jüngeren von den Älteren großgezogen worden sind, begründe ihre Verpflichtung, heute für den Lebensunterhalt der Älteren zu sorgen. Dieser ethischen Verpflichtung hätten die Jüngeren auf jeden Fall zu entsprechen. Aus dieser Perspektive ist das umlagebasierte System der gesetzlichen Rente dann nur eine besonders intelligente Art und Weise zu organisieren, dass die Jüngeren ihren Verpflichtungen

⁴ Leoni Alewell/Carl Mühlbach/Christoph Trautvetter, Finanzierung des Sozialstaats

Eine Analyse von FiscalFuture mit Unterstützung des Netzwerk Steuergerechtigkeit, in Kooperation mit dem Sozialverband VdK Deutschland, Berlin 2025, 10 (für 2023): 84,3 Mrd. € Zuschuss; 104,6 Mrd.€ versicherungsfremde Leistungen (in der oben genannten Abgrenzung).

nachkommen, die sie sowieso haben. Also ist es gut, dass aus den legitimen ethischen Verpflichtungen der Jüngeren rechtliche Verpflichtungen werden, dass also die Jüngeren dazu gezwungen werden, in die Gesetzliche Rente einzuzahlen. Einer weiteren Argumentation, die die Jüngeren zu Rentenbeiträgen motivieren oder den Grad ihrer heutigen Belastung und ihre Aussichten auf künftige Renteneinnahmen abwägen würde, brauchte es für Nell-Breuning und Co. nicht.

Was heute von zentraler Bedeutung ist und bei dieser Argumentation über Interdependenz und die damit verbundenen Verpflichtungen völlig unter den Tisch fällt, ist die *Solidaritätsbereitschaft*, die Bereitschaft der Menschen, in das System einzuzahlen, aktuell: die Bereitschaft der Jüngeren, jene Lasten zu tragen, die mit den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung an die Älteren verbunden sind.⁵

Dafür, dass diese Bereitschaft prekär geworden ist, gibt es eine ganze Reihe von Gründen. Vier möchte ich hier hervorheben: Da ist *erstens* natürliche die demographische Herausforderung selbst, die jedes System der Alterssicherung unter Stress setzt. *Zweitens* wird das System seit Jahrzehnten, nämlich seit der Häme über das Blümsche „Die Renten sind sicher!“ schlecht geredet – mit der Folge, dass bei den Jüngeren die Erwartung weit verbreitet ist, dass das System über kurz oder lang kollabieren werde („Wir zahlen ein, aber wenn wir mal alt sein werden, wird es das System schon lange nicht mehr geben!“). *Drittens* werden die substanziellen Korrekturen der letzten Jahrzehnte, die die Alterskohorten der heute Älteren bereits in die Pflicht genommen haben, zumeist gar nicht mehr erwähnt: Wer verweist in der aktuellen Diskussion z.B. darauf, dass das Sicherungsniveau des Eckrentners bereits von 57,6% im Jahr 1980 auf 48% gesunken ist oder dass die Erwerbspartizipation der Älteren in Deutschland in den letzten zehn Jahren bereits deutlich erhöht wurde.⁶ *Viertens* fallen in der öffentlichen Debatte wichtige Punkte eines internationalen Vergleichs unter den Tisch. Zum Beispiel wird zumeist nicht darauf verwiesen, dass die *öffentlichen* Ausgaben für Rente, in Deutschland also die Summe aus Beiträgen zur Gesetzlichen Rente und Steuern, hierzulande einen deutlich geringeren Anteil am BIP ausmachen als in vielen anderen EU-Staaten.⁷ Ein wichtiger Beitrag dazu, die Solidaritätsbereitschaft der Jüngeren zu erhöhen, bestünde m.E. darin, das System der Gesetzlichen Rente nicht schlechter zu reden als es ist, den Kollaps nicht herbeizureden, und die positiven Aspekte des Systems in seiner langfristigen Entwicklung bisher und im internationalen Vergleich nicht zu verschweigen.

Aber, besser über das System der Gesetzlichen Rente zu reden, allein wird natürlich nicht reichen! Vielmehr kann die Solidaritätsbereitschaft der Jüngeren, ihre Bereitschaft, in die Gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, dauerhaft wohl nur erhöht werden, wenn die Gesetzliche Rente weiterentwickelt wird. Sie muss so weiterentwickelt werden, dass *der* Anteil der Lasten für die Bewältigung der demographischen Herausforderung, *den* die Älteren zu

⁵ Das in diesem Abschnitt hervorgehobene Reformkriterium der Solidaritätsbereitschaft der Jüngeren ist selbst weder moralisch (in dem, was sich Menschen wechselseitig aufgrund ihres Menschseins schulden) noch partikular-sittlich (in Vorstellungen von einem guten Zusammenleben, die von allen Mitgliedern der deutschen Gesellschaft oder von der weit überwiegenden Mehrheit von ihnen akzeptiert werden) begründet. Es geht vielmehr um ein pragmatisches Argument, das auf den Erhalt und die evolutionäre Fortentwicklung des bestehenden Systems der Gesetzlichen Rentenversicherung zielt – wofür es m.E. sehr gute ethische Argumente gibt. Pragmatische Argumente spielen bei der ethischen Reflexion wirtschaftspolitischer Argumente häufig eine zentrale Rolle.

⁶ Statistisches Bundesamt, *Bevölkerung, Erwerbstätigkeit älterer Menschen*, im Internet: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aeltere-Menschen/erwerbst-aetigkeit.html> (zuletzt eingesehen am 11.05.2026): Zwischen 60 und 64: von 53% (2014) auf 67% (2024). Zwischen 65 bis 69: von 14% (2014) auf 21% (2024).

⁷ OECD, *Pensions at a Glance 2025*, Paris 2025, 223: Deutschland: 11,2%, Italien 17,4%, Österreich 14,3%, Spanien 12,8%, Finnland 12,6% (jeweils Zahlen für 2020).

tragen haben, erhöht wird und *die Jüngeren* Aussichten auf ansehnliche Leistungen aus der Gesetzlichen Rente im Alter haben.

In den letzten beiden Punkten gehe ich nun noch kurz auf einige wenige Reformwege ein, die aktuell diskutiert werden. Dabei beziehe ich mich vor allem auf die Position des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR). Vorschläge eines radikalen Umbaus – wie z.B. einer vollständigen Umstellung vom Umlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren, einer reinen Inflationsindexierung aller Gesetzlichen Renten oder des Einbezugs aller Einkommensarten in die Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung – bleiben dagegen außen vor.

4. Zwei sozioethisch akzeptable Reformrichtungen

Zuerst, in diesem Abschnitt, möchte ich zwei Reformrichtungen positiv würdigen, die sich auch im Jahresgutachten des Sachverständigenrats von 2023/24 finden.⁸ Mir geht es hier lediglich um *Reformrichtungen*, weil ich die Wirkungen der einzelnen Details der Ausgestaltung nicht beurteilen kann.

Erstens wird eine weitere Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters wohl kaum zu vermeiden sein. Damit werden einerseits die Lasten der Gesetzlichen Rentenversicherung verringert und andererseits wird der Kreis derer, die diese Lasten tragen müssen, vergrößert. Eine solche weitere Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters (über 67 hinaus), also eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters nach 2031, ist freilich nur vertretbar, wenn es für Geringverdiener und für Berufsgruppen mit hohen gesundheitlichen Belastungen gute Möglichkeiten der abschlagsfreien Frühverrentung gibt.⁹

Zweitens scheint es mir vertretbar zu sein, den Nachhaltigkeitsfaktor für höhere Renten stärker wirken zu lassen als bisher vorgesehen. Erhöht man den Faktor Alpha, der festlegt, *wie stark* eine Erhöhung des Rentnerquotienten den Anstieg des Rentenniveaus bremst, (Alpha aktuell 0,25; Vorschlag des SVR: 0,5) dann besteht jedoch die Gefahr, dass viele Rentner:innen in Armutgefährdung abrutschen. Daher sollte, wie auch vom Sachverständigenrat vorgeschlagen, der Anstieg niedriger Renten mit dem allgemeinen Wohlstandsniveau durch einen anderen Mechanismus gesichert werden. Der Sachverständigenrat nennt dies – etwas verwirrend – progressive Rentenberechnung.

Letztlich bewerte ich auch diese zweite Reformrichtung positiv; aber es fällt mir schwer. Denn eigentlich bin ich überzeugt, dass solche Umverteilungsinstrumente aus dem allgemeinen Fiskus gezahlt werden müssen. Die notwendigen Maßnahmen alle aus dem Fiskus zu bezahlen, würde allerdings die Lasten der Jüngeren, die das Gros der Steuern zahlen, weiter erhöhen. Um die zusätzlichen Belastungen der Jüngeren in Grenzen zu halten – Stichwort: Erhalt ihrer Solidaritätsbereitschaft – kann ich bei der Kombination aus geringerem allgemeinen Rentenniveau und einer aus Rentenbeiträgen finanzierten Umverteilung prinzipiell mitgehen. Allerdings frage ich mich, ob der Vorschlag des Rats, die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors stark zu erhöhen, konkret: Alpha zu verdoppeln, nicht zu radikal ist. Schließlich scheint das durchschnittliche Rentenniveau dadurch bis 2060 auf gut 42% zu sinken.¹⁰

⁸ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, *Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24*, Wiesbaden 2023, 284-387.

⁹ Andere Aspekte der *intragenerationellen* Gerechtigkeit müssen hier unberücksichtigt bleiben.

¹⁰ Ebd., 324, Abbildung 126.

Gut an den beiden genannten Reformrichtungen ist, dass hier das Verhältnis zwischen den Generationen zu Gunsten der Jüngeren verändert werden soll, ohne die Lebensperspektiven der Ärmere in der Generation der Älteren weiter zu verschlechtern. Gut ist, dass man also versucht, die *intergenerationelle* und die *intragenerationelle* Gerechtigkeit zwischen reich und arm zu berücksichtigen – wenn auch nur im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Kritik: Zu wenig Förderung der Attraktivität der Gesetzlichen Rentenversicherung

An der Position des Sachverständigenrats ist m.E. aber auch einiges zu kritisieren. Ich beschränke mich hier auf zwei Punkte, an denen der Rat m.E. die Attraktivität der Gesetzlichen Rentenversicherung – auch für die Jüngeren – unnötig schwächt oder Maßnahmen nicht empfiehlt, die diese nachhaltig stärken könnte.

Erstens ist der Rat meines Erachtens zu zögerlich bei der Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung. Zwar macht er für das ziemlich vertrackte Problem der Integration der Beamt:innen vorsichtig-abwägende Vorschläge, von denen nur zu hoffen ist, dass die Politik sie aufgreift. Aber bei den Selbständigen plädiert er lediglich für eine *freiwillige* Einbeziehung. Letzteres leuchtet mir nicht ein: Vor allem mit dem gerade erwähnten Vorschlag einer sog. progressiven Rentenberechnung votiert der Rat dafür, ein Verteilungsinstrument einzuführen, das nicht aus Steuermitteln finanziert wird, sondern lediglich zwischen reicheren und ärmeren Beitragszahlern umverteilt. Das ist aus Gerechtigkeitsperspektive problematisch und allenfalls dann vertretbar, wenn der Versichertenkreis der Gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Kreis aller Steuerzahler weitgehend identisch ist *und* wenn bei den Beiträgen zur Gesetzlichen Rente möglichst alle Erwerbseinkommen einbezogen werden. Der verpflichtende Einbezug der Selbständigen wäre ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Gestützt werden kann dieses Gerechtigkeitsargument u.a. durch eine Anreizargumentation: Die Umverteilung aus Rentenbeiträgen senkt die Renditeaussichten wohlhabender Selbständiger für ihre Beiträge in die Gesetzliche Rente. Das steigert ihre Anreize, die Opt-out-Option zu nutzen, die der Sachverständigenrat ihnen einräumen will. Zwei weitere gewichtige Gründe für einen verpflichtenden Einbezug der Selbständigen sind die Entlastungswirkung für die Gesetzliche Rentenversicherung in den nächsten Jahrzehnten und der Umstand, dass in heutigen Erwerbskarrieren Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit viel häufiger vorkommen als früher.

Der *zweite* Dissenspunkt ist, dass der Sachverständigenrat die Bundeszuschüsse in die Gesetzliche Rentenversicherung auf keinen Fall weiter erhöhen will. Ich halte es – wie eben skizziert – prinzipiell für sozialetisch vertretbar, auf der Leistungsseite der Gesetzlichen Rentenversicherung ein Moment der Umverteilung einzubauen, um die Jüngeren weder bei den Beitragszahlungen, noch bei der Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen zu sehr zu belasten. Aber die notwendige Umverteilung bei sinkendem Rentenniveau *ausschließlich* über die Gesetzliche Rente und deren Beitragseinnahmen zu organisieren, führt entweder zu einer zu geringen Anhebung der niedrigen Renten oder zu einem sehr starken Absinken des Sicherungsniveaus für Jüngere mit einem relativ hohen Arbeitseinkommen. Der Rat selbst rechnet bei seinen Vorschlägen (Erhöhung des Alpha auf 0,5) ja mit ca. 42% durchschnittlichem Sicherungsniveau bis 2060.

Mit Blick auf die Solidaritätsbereitschaft der Jüngeren, insbesondere ihre Bereitschaft, in die Gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, bedarf es m.E. einer Balance zwischen zwei – tendenziell gegenläufigen – Reformrichtungen. *Zum einen* sollte der Bundeszuschuss, also der Anteil der Steuerfinanzierung an den Rentenleistungen, *nicht zu sehr* ausgedehnt werden;

denn die heute Jüngeren zahlen einen erheblichen, mit den Jahren allmählich weiter steigenden Anteil der Steuern. *Zum anderen* ist aber auch zu vermeiden, dass das Rentenniveau (im Sinne des Verhältnisses der durchschnittlichen Renten zu den durchschnittlichen Löhnen) in den nächsten Jahrzehnten zu sehr abgesenkt wird. Andernfalls würde es für die heute Jüngeren immer unattraktiver, einen erheblichen Teil der eigenen Altersvorsorge durch Einzahlungen in die Gesetzliche Rentenversicherung zu leisten. Dies jedoch erfordert eine gewisse Ausdehnung des Bundeszuschusses. Schließlich ist bei Steuerfinanzierung am ehesten gewährleistet, dass starke Schultern auch mehr tragen.¹¹

Wenn man sich vor Augen führt, dass der Bundeszuschuss zur Rente aktuell bei knapp 10% aller Steuereinnahmen liegt und vor 20 Jahren 13,6% aller Steuereinnahmen in Anspruch nahm, muss hier das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht sein. Zudem: Wenn man genau hinschaut, scheint der Sachverständigenrat selbst durchaus noch etwas fiskalischen Spielraum zu sehen: Denn sein Vorschlag einer kapitalgedeckten Zusatzversorgung sieht vor, dass der Bund diese kapitalgedeckte Alterssicherung jährlich mit weiteren 10 Mrd. € fördert.¹²

1957, bei der Einführung der Dynamischen Rente, hatten sich wirtschaftsliberale Ökonomen und Politiker mit der Forderung, bei der Alterssicherung ausschließlich auf Eigenverantwortung durch private Vorsorge zu setzen, nicht durchsetzen können. Aktuell bedarf die Art und Weise, wie hierzulande die Alterssicherung organisiert ist, einiger Korrekturen. Manche Wirtschaftsliberalen wittern daher die Chance, das Rad der Geschichte um 70 Jahre zurückzudrehen, nämlich die Gesetzliche Rentenversicherung zu einer nur noch minimalen „Basisabsicherung“ zusammenzustreichen oder sie gar für jüngere Alterskohorten gänzlich abzuschaffen. Das liefe auf einen späten Sieg der Wirtschaftsliberalen hinaus – mit katastrophalen Folgen für die Alterssicherung von Beschäftigten, deren Löhne bzw. Gehälter der unteren Mitte der Einkommensverteilung zuzurechnen sind.

¹¹ Aktuelle Gerechtigkeitsdefizite des deutschen Steuersystems – vor allem die viel zu geringen vermögensbezogenen Steuern – können hier nicht behandelt werden.

¹² Sachverständigenrat, a.a.O., 343.